



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fanny-Hensel-Schule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Fanny-Hensel-Schule, Grundschule der Stadt Leipzig, Weißenfelser Straße 13, 04229 Leipzig.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Fanny-Hensel-Schule.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung des Lehrauftrages und Bereicherung des Schullebens mit folgenden Zielen:
 - Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Lehrern und Erziehern,
 - Entwicklung eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses,
 - Engagement für eine Bildung über den Fachunterricht hinaus,
 - Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen,
 - Förderung von außerunterrichtlichen Angeboten und Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Kursen,
 - Beteiligung an der konzeptionellen und pädagogischen Weiterentwicklung der Schule und
 - Erhöhung der finanziellen Möglichkeiten der Schule durch Spendeneinwerbung und Suche nach Fördermöglichkeiten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und diese unterstützen will.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Delegation der Stimme ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder • durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (9) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins finanziell fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsfristen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
- (4) Werden nicht alle Vorstandsämter besetzt oder treten im Laufe der regulären Amtszeit Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit auch außerhalb der Mitgliederversammlung bis zu zwei Positionen – also höchstens zwei von sieben Positionen – besetzen oder nachbesetzen.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für
 - die Geschäftsführung
 - die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden (im Vertretungsfall von dessen Stellvertreter) einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Terminangelegenheiten kann die Einberufungsfrist entsprechend kürzer sein.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich, per Brief oder Email, einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - den Jahresbericht
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die

Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Amtsgericht verlangt werden, zu beschließen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 9 Gültigkeit

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 23.04.2018 in Leipzig von der Mitgliederversammlung gefasst und verabschiedet. Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.